



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2476/15-LR/1

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Wirtschaft	02.09.2015
Kreisausschuss	19.10.2015
Kreistag	09.11.2015

Betr.: Betrauung der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH (FGS mbH) mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, die Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse zu betrauen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 9. September 2015

Wehlan

Sachverhalt:

Das Europäische Beihilferecht verbietet die Gewährung von Beihilfen aus öffentlichen Haushalten zur Begünstigung einzelner Unternehmen. Die Leistungen staatlicher Stellen zugunsten bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige können eine unzulässige Beihilfe nach Artikel 107 AEUV darstellen. Staatliche Stellen sind verpflichtet, unzulässig gewährte Beihilfen zurückzufordern, und empfangende Stellen sind verpflichtet, diese zurückzuzahlen.

Die staatliche Finanzierung von Aufgaben der Daseinsvorsorge ist einer der wichtigsten Anwendungsfälle des EU-Beihilferechts. Diese (defizitäre) Aufgaben der Daseinsvorsorge werden oftmals von öffentlichen Unternehmen erfüllt.

Das Gemeinschaftsrecht untersagt den Mitgliedstaaten und ihren regionalen und lokalen Verwaltungsebenen in Artikel 107 AEUV grundsätzlich, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige durch die Gewährung staatlicher Mittel zu begünstigen, soweit hierdurch der Wettbewerb verfälscht wird oder eine Wettbewerbsverfälschung droht und der Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigt wird.

Dieses Beihilfeverbot ist mit einem Erlaubnisvorbehalt versehen, d.h. unter bestimmten Voraussetzungen kann die Beihilfe kraft Gesetz erlaubt sein. Entsprechende Erlaubnisvorschriften finden sich in verschiedenen, durch die Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwendenden Freistellungsverordnungen wie z.B. der sogenannten „De-Minimis“-Verordnung, die Bagatellbeihilfen von der Anmeldepflicht befreit, oder der Freistellungsbeschluss der EU-Kommission für Beihilfen im Bereich der Daseinsvorsorge.

Eine finanzielle Zuwendung hat dann keine begünstigende Wirkung und stellt somit keine Beihilfe i.S.d. Artikels 107 Abs. 1 AEUV dar, wenn sie dem Ausgleich von Kosten dient, die durch die Erfüllung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse i.S.v. Artikel 106 Abs. 2 AEUV (DAWI, nachfolgend „Daseinsvorsorge“) entstehen und die vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt, die der EuGH in dem sog. Altmark-Trans-Urteil aufgestellt hat:

1. Rechtsverbindliche Festlegung der zu erfüllenden Daseinsvorsorge-Aufgabe in einem Betrauungsakt
2. Verbindliche, vor Ausgleich der Kosten erfolgende objektive Festschreibung der Kostenparameter
3. Beachtung des Verbots der Überkompensation
4. Vergabe der Daseinsvorsorge-Leistung im Wege der Ausschreibung oder Begrenzung der Ausgleichssumme auf die Kosten eines durchschnittlichen, gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten Unternehmens abzüglich der dabei erzielten Erlöse

Zur Vermeidung von Risiken sollten bei beihilferelevanten Sachverhalten die Vorgaben des EU-Beihilferechts beachtet und die Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden.

Der Landkreis Teltow-Fläming und die FGS mbH stellten sich dieser neuen Herausforderung und erarbeiteten in Zusammenarbeit mit dem Wirtschaftsprüfer Beil den zur Beschlussfassung vorgelegten Betrauungsakt nach den genannten Kriterien.

Der Wirtschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.09.2015 die Beschlussvorlage beraten. Diese ist nach § 50 Abs. 2 BbgKVerf durch den Kreisausschuss zu beschließen. Aufgrund der Thematik – Umgang mit den EU-Vorgaben sowie Zuschüsse an die FGS mbH - wird dem Kreisausschuss empfohlen von seinem Recht Gebrauch zu machen, die betreffende Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

